

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Vorlage der Bundesregierung (1511 der Beilagen), betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit das Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) abgeändert wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner heutigen Sitzung den nach gründlicher Vorberatung vom Unterausschuß erstatteten Bericht über die gegenständliche Regierungsvorlage genehmigt, den Gesetzentwurf unverändert angenommen und stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit das Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) abgeändert wird, in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage (1511 der Beilagen), wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Wien, 5. Juni 1923.

Kollmann,
Berichterstatter.

Pauly,
Obmannstellvertreter.